

HansePhotonik e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

HansePhotonik e. V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der „Optischen Technologien“ („Photonik“). Hierzu gehören alle Technologien zur Erzeugung, Verstärkung, Formung, Übertragung, Messung und Nutzbarmachung von Photonen.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Vermittlung von Kooperationen zwischen Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Innovationen im Bereich der Photonik, durch Initiativen gemeinsam mit der Politik zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur für Unternehmen aus dem Bereich der Photonik, durch Initiierung und Koordinierung von F&E(Forschung & Entwicklung) -Vorhaben, durch Kontaktpflege zu Behörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Unterstützung von Unternehmen bei F&E-Vorhaben sowie durch Kontakte zu Wagniskapitalgebern und durch Initiierung regional-spezifischer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf die norddeutsche Region.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen einschließlich Personenhandelsgesellschaften werden, die sich dem in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.

- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das nachfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag können für natürliche und juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften als Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

1. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen;
2. durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem Verstoß gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen kann. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist Gegenstand der Tagesordnung und mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und kann in Präsenz sowie in hybrider und digitaler Form stattfinden. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 4. die Richtlinien der Arbeit des Vereins und des Vorstandes
 5. den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 6. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

7. die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 8. den Haushaltsplan und den Finanzbericht
 9. Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften
 10. die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, diese kann auch per e-Mail versandt werden, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Anträge und Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen gelten die in Absatz 3 genannten Fristen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In Abweichung vom vorstehenden Satz 1 dieses Absatzes gilt, dass der erste Vorstand des Vereins für die Dauer von einem Jahr gewählt ist.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen und aus dem Kreis der Organmitglieder und Mitarbeiter der juristischen Personen bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.

- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geführt werden kann. Diese/r wird vom Vorstand eingestellt.
- (6) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Weitere Vorstandssitzungen sind zulässig. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz sowie in hybrider und digitaler Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter ausgesprochen werden. Über Ereignisse und Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied gegen ein solches Beschlussverfahren Widerspruch einlegt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermitteln und Spenden einwerben. Der Verein kann ferner besondere Projekte, die den Vereinszweck fördern, durchführen, sofern die Finanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt.
- (2) Die Finanzplanung des Vereins ist so zu gestalten, dass seine Aufgaben langfristig und ohne Bindung an Förderzeiträume öffentlicher Mittel erfüllt werden können.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Im Übrigen gilt die Regelung in § 5 Absatz 3 dieser Satzung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., Bremen anheim.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Zuge des Eintragungsverfahrens vom Registergericht beanstandete Teile der Satzung zu ändern. Die Mitgliederversammlung ist über solche Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

§11 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Hinweis: Der Satzungstext wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.01.2001 in Hamburg und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.05.2014 in Hamburg und am 08.11.2022 in Wilhelmshaven. Die Eintragung durch das Registergericht Hamburg erfolgte am xx.xx.xxxx unter dem Aktenzeichen VR 17042.



Prof. Dr.-Ing. Maren Petersen



Peter Schlüter



Sven Müller